

Waffengleichheit für Grundstückseigentümer

Bei Straßenbaumaßnahmen, bei Ausweisung von Wasserschutz- oder Überschwemmungsgebieten usw. stehen dem Grundstücksbesitzer, der sich hiergegen zur Wehr setzen will, eine Vielzahl von Fachbehörden und Fachgutachtern gegenüber. Ob dies Schallberechnungen oder hydrogeologische Untersuchungen sind, der Betroffene kann nur entweder den Aussagen der Fachbehörden und Gutachter glauben, oder - allerdings für viel Geld - selbst einen Gutachter beauftragen, der die Aussagen der Maßnahmeträger kritisch hinterfragt. Aus Gründen der Waffen- und Chancengleichheit hat der betroffene Grundstückseigentümer jedoch im Einzelfall auch einen Anspruch auf Erstattung solcher Gutachterkosten. Dies hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (Beschluss vom 24.09.2008, Az 22 M 08.2406) in einem Normenkontrollverfahren, aktuell so bestätigt.

Ein Landwirt hatte sich gegen die Ausweisung eines Wasserschutzgebietes, das große Teile seiner Hofstelle umfasste zur Wehr gesetzt. Mit Hilfe eines hydrogeologischen Gutachters konnte er nachweisen, dass die Wasserschutzgebietssatzung in vielen Festsetzungen aufgrund der besonderen hydrogeologischen Verhältnisse nicht rechtmäßig war. Im Normenkontrollverfahren ließ er sich durch einen Sachverständigen beraten. Die dafür entstandenen Kosten muss nun -so das Gericht- der Maßnahmeträger erstatten.

Die Kosten für ein Privatgutachten sind zwar in der Regel nur dann erstattungsfähig, wenn sich dieses mit einer entscheidungserheblichen und schwierigen Fachfrage befasst, zu der auch eine rechtlich beratende und vertretende Partei nicht genügend sachkundig Stellung nehmen kann. Dies gilt insbesondere dann, wenn der jeweilige Verfahrensstand und die Prozesssituation ein Gutachten gewissermaßen herausfordern und sein Inhalt auf die Verfahrensförderung zugeschnitten ist.

Insbesondere bei wasserrechtlichen Streitigkeiten sieht sich der Grundstückseigentümer in aller Regel mit einer fachlichen Stellungnahme des zuständigen Wasserwirtschaftsamtes konfrontiert. Angesichts der fachlichen Autorität der Wasserwirtschaftsamter als wasserwirtschaftliche Fachbehörden kommt deren Gutachten nach ständiger Rechtsprechung besonderes Gewicht zu. Der Grundstückseigentümer kann daher nicht damit rechnen, mit schlichtem Bestreiten oder bloßen Behauptungen die Einschätzungen des Wasserwirtschaftsamtes zu widerlegen. Andererseits ist ein Grundstückseigentümer vielfach nicht selbst in der Lage auf eine solche Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes fundiert zu erwidern, weil ihm die besonderen Kenntnisse fehlen. Aus Gründen der Waffen- und Chancengleichheit ist daher die Einholung privater Sachverständigengutachten im begrenztem Umfang möglich, wobei allerdings, so betont der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, ein strenger Maßstab anzulegen ist. Insbesondere, wenn bereits zum Erlass der Wasserschutzgebietsverordnung umfangreiche wasserwirtschaftliche Gutachten vorliegen, die vom zuständigen Wasserwirtschaftsamt überprüft, überarbeitet oder aktualisiert worden sind, kann der Betroffene um eine fundierte Auseinandersetzung zu ermöglichen, einen Fachgutachter einschalten.

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat es in seiner Entscheidung offen gelassen, ob das Privatgutachten Einfluss auf die Entscheidung des Gerichtes haben muss. So können also die Gutachterkosten auch dann erstattungsfähig sein, wenn der Grundstückseigentümer z.B. aus reinen Rechtsgründen im Klageverfahren obsiegt.

Einen Kostenerstattungsanspruch hat der Betroffene allerdings natürlich im Verfahren nur dann, wenn er mit seinem Begehren ganz oder teilweise durchdringt. Verliert er die gerichtliche Auseinandersetzung bleibt er auch grundsätzlich auf seinen Kosten sitzen. Diese, zu einem wasserrechtlichen Verfahren ergangene Entscheidung, ist dem Grunde nach auch auf andere Sachverhalte z.B. Fragen des Immissionsschutzes und Fragen der Existenzgefährdung bei Grundstücksinanspruchnahme etc. übertragbar.

Josef Deuringer
Rechtsanwalt, Augsburg